



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion D – Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
Referat D.3 – Gleichstellung der Geschlechter

Brüssel,
JUST.D.3/MP

PatriotPetition.org
info@patriotp petition.org

**Petition von Bürgerinnen und Bürgern zur Einstellung der Verwendung von
Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zur
Finanzierung grenzüberschreitender Abtreibungen –
6 655 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner**

Sehr geehrte Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2026, das wir unter dem Aktenzeichen Ares(2026)4429191 registriert haben.

In Ihrem Schreiben äußern Sie Bedenken hinsichtlich der Antwort der Kommission auf die Europäische Bürgerinitiative „My Voice, My Choice“. Sie machen geltend, dass die Antwort der Kommission und ihre Entscheidung, auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Europäische Sozialfonds+ (ESF+) genutzt werden kann, um den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen zu ermöglichen, über die Zuständigkeit der EU hinausgehe.

Die EBI „My Voice, My Choice“ wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1158 der Kommission vom 10. April 2024 registriert. In diesem Beschluss heißt es, dass jede Entscheidung der Kommission zur Erfüllung der Anforderungen der EBI den Beschränkungen nach Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt.

Die Kommission hat die EBI sorgfältig geprüft und ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen in ihrer Mitteilung vom 26. Februar 2026¹ dargelegt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Ziel der EBI über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) erreicht werden kann. Dafür können sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften entscheiden, eine solche Unterstützung anzubieten, insbesondere durch die Verwendung oder Umverteilung verfügbarer Mittel im Rahmen ihrer ESF+-Programme. In ihrer Antwort betonte die Kommission, dass die Mitgliedstaaten zur Verfolgung des im AEUV verankerten Ziels,

¹ Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „My Voice, My Choice: Für einen Zugang zu sicheren Abtreibungen“ vom 26. Februar 2026 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52026XC01383>).

ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, EU-(ESF+-)Mittel verwenden können. So können sie auf freiwilliger Basis und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften Frauen, die sonst keinen Zugang zu sicheren und bezahlbaren Abtreibungen hätten, einen besseren Zugang gewähren. Also ist die Möglichkeit, den ESF+ zu diesem Zweck zu nutzen, völlig freiwillig und hängt von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten ab.

Um die Grenzen der Zuständigkeit der EU gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV zu wahren, präzisiert die Kommission in ihrer Antwort, dass alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die mit ESF+-Mitteln unterstützt werden, in Bezug auf den Herkunftsort von Patientinnen und Patienten völlig neutral sein müssen und nicht speziell auf Frauen aus Mitgliedstaaten ausgerichtet sein dürfen, in denen eine Abtreibung rechtlich nicht möglich wäre.

Die Kommission möchte erneut darauf hinweisen, dass der oben genannte Beschluss in ihre unterstützende Zuständigkeit gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV fällt. Daher hat die Kommission nicht vor, die Mitteilung, mit der sie die EBI „My Voice, My Choice“ beantwortet hat, zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Pinuccia CONTINO
Referatsleiterin